



Verkehr und Infrastruktur (vif)

652.102

Faktenblatt Wegweisung**Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Wegweisung (Bedürfnis, Abmessungen, Retroreflexionen) wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.

Die Anforderungen an die Wegweisung sind in Kapitel 5, Abschnitt 2 (Art. 49 bis 56) der Signalisationsverordnung SSV und in den SN-Normen festgelegt. Speziell kommen die Normen SN 640 817, SN 640 825, SN 640 827, SN 640 828, SN 640 829 und SN 640 830 zur Anwendung.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den öffentlichen Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln für die Wegweisung:

- Nur so viel wie nötig und nicht wie möglich.
- Keine Unterscheidung zwischen den Strassentypen
- Vorschriften der Normen und Gesetze sollen zur Anwendung kommen

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt. Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über den Einsatz der Wegeweisung auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Melderpflicht an die Dienststelle vif (§ 23 Strassenverkehrsverordnung).